

60. Ist die in Preußen angeordnete Herabsetzung der Altersgrenze für Richter von 68 auf 65 Jahre rechtsgültig?

Preuß. Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 § 84.
Preuß. Verfassung Art. 55.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 18. September 1925 i. S. R. u. Gen. (Rl.)
w. Land Preußen (Wefl.). III 568/24.

I. Landgericht Potsdam.

Die Kläger, ein Senatspräsident und vier Oberverwaltungsgerichtsräte des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, sind, weil sie die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hätten, am 1. April 1924 in den Ruhestand versetzt worden und beziehen vom genannten Tage an Ruhegehalt. Sie behaupten, zu Unrecht in den Ruhestand versetzt worden zu sein, und verlangen Zahlung des Unterschieds zwischen ihrem Stellen- und dem Ruhegehalt. Vom Landgericht abgewiesen, haben sie unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar Revision eingelegt. Sie wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Kläger sind auf Grund der preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (GS. S. 73) in den Ruhestand versetzt worden. Diese Verordnung ist vom Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß des Landtags gemäß

Art. 55 der preußischen Verfassung erlassen worden. Ihre Rechtsgültigkeit wird von den Klägern in formeller und materieller Hinsicht beanstandet, und zwar soll sie sowohl gegen preußisches wie gegen Reichsrecht verstoßen.

Nach Art. 55 der preußischen Verfassung kann, wenn der Landtag nicht versammelt ist und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem im Art. 26 vorgesehenen ständigen Ausschuss Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Voraussetzungen sollen bei Erlass der Verordnung vom 8. Februar 1924 jedenfalls insoweit nicht vorgelegen haben, als einerseits der Landtag damals versammelt gewesen sei und andererseits weder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit noch ein ungewöhnlicher Notstand ein solches Vorgehen erheischt habe. Der Berücksichtigung dieses Vorbringens steht jedoch schon entgegen, daß die genannte Verordnung gemäß Art. 55 der preußischen Verfassung dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt worden und diese am 22. Februar 1924 erfolgt ist (Sitzungsberichte des preußischen Landtags 1. Wahlperiode Bd. 15 S. 21437). Dadurch ist die Verordnung rechtlich einem ordnungsmäßig ergangenen Gesetz in jeder Hinsicht gleichgestellt, und zwar ohne daß es einer weiteren Veröffentlichung, insbesondere einer Verkündung in Gesetzesform bedarf; eine Bekanntmachung ist vielmehr in Art. 55 nur für den Fall vorgeschrieben, daß der Landtag seine Genehmigung versagt. Deshalb entfallen auch die Rügen der Revision, daß nicht der Staatsrat vor Erlass gehört worden sei (Art. 40 Abs. 2 und Art. 42) und daß eine Verkündung unter dem vorgeschriebenen Hinweis auf einen Beschluß des Landtags oder eines Volksentscheids (Art. 81) nicht stattgefunden habe.

Da die Notverordnung, nachdem sie die Genehmigung des Landtags erhalten hat, einem Gesetz gleichzuachten ist, verstößt die in ihr getroffene Bestimmung der Altersgrenze nicht gegen Art. 104 RVerf. Auch ein Verstoß gegen Art. 129 liegt nicht vor.

Soweit die beanstandete Regelung ihre Stütze in der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943) ergangenen Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. desj. Mts. (RGBl. I

§. 999) findet, bestehen ebenfalls keine durchgreifenden Rechtsbedenken. Ob bei Erlass der preussischen Verordnung das vorgenannte Ermächtigungsgesetz noch in Kraft stand, ist hier nicht von Belang. Denn mit seinem Wegfall erlosch zwar die Befugnis der Reichsregierung, die in § 1 des Ermächtigungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen fortan zu treffen, nicht jedoch wurde hierdurch die auf Grund des genannten Gesetzes ergangene Personal-Abbau-Verordnung des Reichs hinfällig und so auch nicht Art. 18 dieser Verordnung, der den Ländern die Verpflichtung auferlegte, eine den allgemeinen Grundsätzen der in Art. 1 gegebenen Neufassung des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Regelung für ihre Landesbeamten eintreten zu lassen. Daß aber die die Kläger betreffende Regelung, nämlich die durch § 84 der Verordnung erfolgte Herabsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 65. Lebensjahres, den reichsrechtlichen Grundsätzen widerspreche, ist nicht anzuerkennen. Die Kläger nehmen zu Unrecht an, daß das Reich in seiner Personal-Abbau-Verordnung die Altersgrenze für seine Richter anders als für andere Reichsbeamte gezogen habe. Vielmehr sollen grundsätzlich alle Reichsbeamten mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze erreichen; nur für die Mitglieder der drei darin besonders genannten Behörden ist eine andere Altersgrenze bestimmt worden. Das Land Preußen war daher nicht gehindert, für seine Richter, zu denen in dieser Hinsicht nach § 5 Abs. 2 des preussischen Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 (GS. S. 621) auch die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts gehören, die Altersgrenze auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zu setzen. Ob das der Stellung des Oberverwaltungsgerichts gegenüber anderen preussischen Behörden sachlich entspricht, kann hier nicht erörtert werden.

Auch die Rüge geht fehl, daß die so bald vorgenommene Herabsetzung der Altersgrenze, die erst in § 2 des vorgenannten Gesetzes von 1920 auf die Vollendung des 68. Lebensjahres bestimmt worden war, auf das 65. Jahr eine offenbare und deshalb unzulässige Willkür sei. Das Land Preußen hat sich bei dieser Regelung an die ihm durch Art. 18 der Reichs-Personal-Abbau-Verordnung erteilte Weisung gehalten, auch soweit es hierbei die Kläger weniger günstig als bisher stellte.